

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Technischen Hochschule Lübeck  
über die Wahl der Vertretungen der Mitgliedergruppen in die Gremien der  
Hochschule – Wahlordnung – (WO)  
Vom 14. November 2019**

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2020 S. 7

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der THL: 22.01.2020

*Aufgrund des § 17 Absatz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Technischen Hochschule Lübeck vom 13. November 2019 folgende Satzung erlassen:*

**Artikel 1**

**1. Änderung der Wahlordnung**

Die Satzung der Fachhochschule Lübeck über die Wahl der Vertretungen der Mitgliedergruppen in die Gremien der Hochschule – Wahlordnung – (WO) vom 11. Februar 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 10) wird wie folgt geändert:

1. In der Satzungsüberschrift wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Worte „Technischen Hochschule“ ersetzt.
2. In § 1 wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Worte „Technischen Hochschule“ ersetzt.
3. In § 4 Satz 2 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung: „Alle Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung per E-Mail. Die Versendung erfolgt beim Hochschulpersonal an die persönliche dienstliche Hochschule-E-Mail-Adresse, bei Studierenden an die ihnen von der Hochschule für das Studium zugeteilte, persönliche E-Mail-Adresse.“
  - b) Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 erhält folgende Fassung: „die Aufforderung, einen amtlichen Ausweis bzw. den Studierendenausweis zur Wahl an der Urne mitzubringen,“.
5. § 15 Absatz 4 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung: „Zur Überprüfung ihrer Identität müssen die Studierenden den Studierendenausweis der Technischen Hochschule Lübeck und die sonstigen Wählerinnen und Wähler einen amtlichen Ausweis vorlegen. Wenn dieses Dokument nicht verfügbar ist, kann die Wählerin oder der Wähler einen anderen amtlichen Nachweis über die Identität vorlegen.“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmalig für die Hochschulwahlen 2020.

*Lübeck, 14. November 2019*

*Dr. Muriel Kim Helbig*  
*Präsidentin der Technischen Hochschule Lübeck*